



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Sicherstellung
(Drs. 17/20425)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 15 wird gestrichen.

Begründung:

Der bisherige Art. 25 soll ohne Änderungen in seiner jetzigen Fassung beibehalten werden.

Die Eingriffsschwelle wird im Entwurf der Staatsregierung zu stark herabgesetzt. Diese Herabsetzung steht nicht im Verhältnis zur Eingriffsintensität. Die Eingriffsschwelle wird hier von einer gegenwärtigen Gefahr auf eine nur konkrete oder sogar lediglich „drohende“ Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut deutlich abgesenkt. Im Rahmen der Expertenanhörung wurde folgendes angeführt: Da eine Konnexität dergestalt, dass die Gefahr von der Sache selbst ausgehen muss, nicht erforderlich ist, sondern die Gefahr auch aus dem Zustand des Besitzers oder der von ihm (vermeintlich) verfolgten Absichten hergeleitet werden kann, stellt die Änderung keine nur geringfügige Ausweitung der Eingriffsbefugnis dar. Mit dieser Neuerung können bei einer Person, deren Verhalten die Erwartung einer „drohenden Gefahr“ begründet, sämtliche Gegenstände sichergestellt werden, deren Verwendung zur Herbeiführung einer Gefahr geeignet ist, darunter zahlreiche Gegenstände des täglichen Gebrauchs wie Werkzeuge, Kraftfahrzeuge, aber auch datenverarbeitende Systeme und Kommunikationseinrichtungen, die erfahrungsgemäß für die Vorbereitung einer Gefahr Verwendung finden können. Durch die Entkoppelung von dem Erfordernis einer gegenwärtigen

Gefahr verändern sich der Charakter und die Anwendungsbreite der Maßnahme grundlegend. Ein Eingriff in Art. 14 Grundgesetz ist danach nicht nur, wie bisher, in Einzelfällen zur unmittelbaren Abwendung einer tatsächlich bevorstehenden Gefahr durch die Sicherstellung des Gegenstands, von dem die Gefahr ausgeht oder der sie erhöht, zulässig, sondern aufgrund vager Verdachtsmomente zur präventiven Entziehung von Gegenständen, von denen potenziell eine Gefahr ausgehen könnte. Damit überschreitet die Norm die Schwelle von der Gefahrenabwehr zur Gefahrvorsorge. Für die große Weite und Tiefe der durch die Norm ermöglichten Grundrechtseingriffe stellen sich die Anordnungsvoraussetzungen als deutlich zu undifferenziert und unpräzise dar (vgl. demgegenüber die Vorschriften zur strafprozessualen Einziehung in §§ 111b ff. Strafprozessordnung), (vgl. Stellungnahme, Dr. Markus Löffelmann).

Die Kritik des Experten erstreckt sich auch weiter auf die Neueinführung eines Abs. 2 im Gesetzentwurf, wonach eine Erweiterung der Sicherstellung auf Vermögensrechte vorgesehen ist. Diese Vorschrift ist zu streichen, da hiernach z. B. bei einer Person, deren Verhalten die Erwartung einer „drohenden Gefahr“ begründet, sämtliche Konten gepfändet werden können. Es handelt sich folglich um schwer wiegende und insbesondere auch in der Folge womöglich existenzvernichtende und auch irreversible Eingriffe in Eigentumsrechte. Solche eingriffsintensiven Maßnahmen können nicht auf der Grundlage einer Prognoseentscheidung im Gefahrenvorfeld anhand unbestimmter Kriterien erfolgen.

Erforderlich wäre bei einer Regelung wie in Abs. 3 des Gesetzentwurfs gefordert, das hier aufgrund der etwaigen besonderen Schutzbedürftigkeit der sicherzustellenden Daten eine differenzierte Regelung erfolgt. Hier sind grundrechtssichernde Verfahrensvorschriften, wie Richtervorbehalt notwendig. Es ist nicht ersichtlich, warum auf kernbereichs- und berufsgeheimnisschützende Vorkehrungen auf der Erhebungsebene verzichtet werden soll. Anhand von Dateibezeichnungen oder Metadaten ist hier eine Auswahl grundsätzlich möglich. Der neu eingeführte Abs. 3 legitimiert eine umfängliche Datensicherung, die erst im Nachhinein auf der Verwendungsebene entsprechende Schutzvorkehrungen in den Blick nimmt. Zu diesem Zeitpunkt sind aber bereits alle Daten vereinahmt.